

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/28177, 19/30523–**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie
(DiRUG)**

Bericht der Abgeordneten Dennis Rohde, Eckhardt Rehberg, Martin Hohmann, Ulla Ihnen, Victor Perli und Sven-Christian Kindler

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die EU-Richtlinie 2019/1151 (DigRL) zum Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht größtenteils bis zum 1. August 2021 beziehungsweise durch die Ausübung einer Verlängerungsoption für die Mitgliedstaaten bis zum 1. August 2022 in deutsches Recht umzusetzen. Die DigRL ergänzt die bereits bestehenden und in deutsches Recht umgesetzten Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/1132 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts. Die Richtlinie (EU) 2017/1132 in der durch die DigRL geänderten Fassung (im Weiteren: „GesRRL“) bezweckt vor allem, die Gründung von Gesellschaften und die Eintragung von Zweigniederlassungen zu erleichtern und die Kosten und den Zeit- und Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit diesen Verfahren insbesondere für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu reduzieren. Dazu sieht die GesRRL eine Reihe von Regelungen vor, insbesondere zur Online-Gründung einer GmbH, zu Online-Verfahren bei Registeranmeldungen, zur Einreichung und Offenlegung von Urkunden und Informationen zum beziehungsweise im Handelsregister sowie zum grenzüberschreitenden Informationsaustausch über das Europäische System der Registervernetzung (BRIS).

Weitere Anforderungen ergeben sich darüber hinaus für Online-Verfahren aufgrund der Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2018/1724 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Gesetzesänderungen ergeben sich beim Bund zusätzliche Ausgaben für den Bundeshaushalt (Einzelpunkt 07) in Form von Mehrbedarfen beim Bundesamt für Justiz.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Im Haushaltsjahr 2021 und 2022 fallen einmalige Haushaltsausgaben von rund 5 Mio. Euro an, wobei rund 2,1 Mio. Euro zu den Personalausgaben und rund 2,9 Mio. Euro zu den Sachkosten zählen. Ab dem Haushaltsjahr 2023 fallen jährliche Haushaltsausgaben von rund 3,1 Mio. Euro an, wobei rund 2,6 Mio. Euro zu den Personalkosten und rund 500.000 Euro zu den Sachkosten zählen. Die ab 2023 jährlich beim Bundesamt für Justiz für die Vollstreckung der Gebühren des Unternehmensregisters anfallenden zusätzlichen Personal- und Sachkosten sind der Höhe nach in den von der das Unternehmensregister führenden Stelle zu erhebenden Einstellungsgebühren für die Rechnungslegungsunterlagen berücksichtigt. Es ist beabsichtigt, dass der die Vollstreckungskosten ausmachende Anteil der Einstellungsgebühren durch die das Unternehmensregister führende Stelle an das Bundesamt für Justiz abgeführt wird. Beim Bundesamt für Justiz sind weitere Einnahmen aus Mahngebühren in Höhe von rund 120.000 Euro jährlich zu erwarten.

Ab dem Haushaltsjahr 2023 entfällt das im Einzelplan 07 vereinnahmte Entgelt für die Überlassung der Publikation des Bundesanzeigers an die Bundesanzeiger Verlags-GmbH in Höhe von jährlich rund 14 Mio. Euro. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs sollen in künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden werden.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um etwa 56.000 Euro. Diese zählen vollständig zu Bürokratiekosten aus Informationspflichten und resultieren auf der Umsetzung von EU-Vorgaben. Die „One in one out“-Regelung der Bundesregierung kommt nicht zum Tragen.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Umsetzung dieser Regelungen beruhend auf Vorgaben der Europäischen Union führt zu einem wiederkehrenden jährlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von rund 6,9 Mio. Euro. Einem Aufwand von rund 8,5 Mio. Euro auf Bundesebene stehen dabei Einsparungen von rund 1,7 Mio. Euro auf Landesebene gegenüber. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 48,9 Mio. Euro für die Verwaltung. Davon fallen rund 17,4 Mio. Euro auf Bundesebene und 31,5 Mio. Euro auf Landesebene an.

Weitere Kosten

Für die Einstellung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten im Unternehmensregister entstehen neue Gebühren: Bei rund 1,3 Millionen Rechnungslegungsunterlagen und einer durchschnittlichen Einstellungsgebühr von 25 Euro ergibt sich ein Gebührenvolumen von insgesamt rund 32,5 Mio. Euro. Im Gegenzug entfallen die Entgelte für die bisherige Einreichung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten beim Bundesanzeiger. Die Gebühren fallen bei den übermittlungspflichtigen Unternehmen an. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem mit dem jeweiligen gebührenpflichtigen Geschäft verbundenen Verwaltungsaufwand.

Durch die Aufhebung der Gebühren für den Abruf von Daten und Dokumenten, die zum Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister eingereicht wurden, entfallen Abrufgebühren für Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft. Der

Wegfall der Abrufgebühren wird weitgehend durch Bereitstellungsgebühren für die Anmeldenden kompensiert. Es gibt jährlich rund 600.000 Registereintragungen. Bei einer angenommenen durchschnittlichen neuen Bereitstellungsgebühr von 40 Euro führt dies zu einem Gesamtgebührenvolumen für die Wirtschaft von rund 24 Mio. Euro. In gleicher Höhe entfallen Gebühren (rund 4,5 Mio. Abrufe von Registerabdrucken zu je 4,50 Euro und rund 2,5 Millionen Abrufe von Dokumenten zu je 1,50 Euro) für die Abrufenden (Wirtschaft).

Notarinnen und Notare werden an die Bundesnotarkammer auf der Grundlage einer gemäß § 78q Absatz 2 der Bundesnotarordnung in der Entwurfsfassung noch zu erlassenden Gebührensatzung eine jährliche Anschlussgebühr für die Zurverfügungstellung des Videokommunikationssystems zu leisten haben. Zusätzlich entstehen neue Gebühren, deren Höhe auf die Deckung des Verwaltungsaufwands begrenzt ist. Für die Beurkundung von Willenserklärungen zur Gründung einer GmbH mittels Videokommunikation ist bei einer angenommenen Fallzahl von 7.800 Online-Gründungen pro Jahr und einer pauschalen Gebühr von 25 Euro mit einem Gebührenvolumen von 195.000 Euro zu rechnen (Wirtschaft). Für die Inanspruchnahme des Videokommunikationssystems der Bundesnotarkammer zum Zwecke der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur und für die Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur im Präsenzverfahren ist von den Urkundsbeteiligten eine pauschale Gebühr in Höhe von 8 Euro zu zahlen. Bei einer geschätzten Fallzahl von 2.200 öffentlichen Beglaubigungen pro Jahr ergibt sich ein Gebührenvolumen für die Wirtschaft von 17.600 Euro.

Daneben entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Dennis Rohde

Berichterstatterin

Eckhardt Rehberg

Berichterstatter

Martin Hohmann

Berichterstatter

Ulla Ihnen

Berichterstatterin

Victor Perli

Berichterstatter

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter